



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Von der Geschworenenbank.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

bereitung auf das Abendmahl in der Kapelle. Darauf traten sie zu Niebuhr ein. Es war Stein nicht recht, daß Niebuhr nicht theilnahm; er fragte ihn: „Herr Staatsrath, warum nehmen Sie nicht auch theil?“ Niebuhr erwiderte: „Ich habe in den letzten Wochen soviel traurige und aufregende Briefe aus Berlin erhalten, daß ich gar nicht in der Stimmung bin; man soll mit seinen Feinden versöhnt zum Abendmahl gehen, und das kann ich nicht.“ Stein: „Ach was! das Evangelium befiehlt, man soll seinen Feind nicht hassen.“ Niebuhr versetzte: „Aber hegen G. G. keinen Haß gegen den G. M.“ „Haß? nein! aber wenn ich ihm auf der Straße begegnete, würde ich ihm ins Gesicht speien.“ —

### Von der Geschworenenbank.

Seit Jahren schwebt unter den Rechtsgelehrten und Staatsmännern der Streit über Werth oder Unwerth der Schwurgerichte; und die Behauptung würde wol gewagt sein, daß dieser Streit durch die in dem größten Theile Deutschlands thatsächlich erfolgte Einführung der Schwurgerichte auch sofort theoretisch zu deren Gunsten entschieden sei. Nachdem jetzt aber hunderte von Männern zu Gericht geseßen haben über ihre Mitbürger, nachdem sie mit voller rechtlicher Wirksamkeit ihr „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ gesprochen haben, scheint es mir an der Zeit zu sein, daß auch einmal ein Laie in der Rechtsgelehrsamkeit die Erfahrungen, welche er selbst als Mitglied der Geschworenenbank an sich und andern gemacht hat, öffentlich ausspricht und so aus der eignen frischen Thätigkeit heraus mitarbeitet an der endlichen Entscheidung des vieljährigen Streites.

Ich war mit dem Wesen des Schwurgerichts noch nicht durch eigne Anschauung, zu der sich nie Gelegenheit gefunden, bekannt; aber der Verkehr mit tüchtigen Juristen und eine wenigstens theilweise Kenntnißnahme von der betreffenden Literatur hatten mich längst zu einem Anhänger derselben gemacht. Dennoch verhehlte ich mir auch manche Bedenken nicht: sollte es möglich sein ein seit Jahrhunderten herrschendes Verfahren plötzlich durch ein vollkommen anderes zu ersetzen; ohne daß dadurch eine heillose Verwirrung in die Handhabung des Rechts einbrechen? Diese Gefahr schien mir so dringend, daß ich die vor 1848 hier und da begonnene Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in den Strafproceß als einen für die Gegenwart vollkommen ausreichenden Fortschritt ansah, der am geeignetsten sei, einer späteren Einführung der Schwurgerichte den Weg zu bahnen. Dieses Bedenken fiel mit dem Jahre 1848 weg; jetzt, wo alles neu werden sollte, konnte sich auch die Rechtspflege nicht mit langsamen Uebergängen genügen lassen; wurde einmal aus dem Ganzen und Groben gearbeitet, so mußte auch auf diesem Gebiete sofort die möglichst vollkommene Form gewählt werden.



noch in der Voruntersuchung ein freiwilliges Geständniß ab. Warum? Eine Mitgefängene hatte ihm gesagt: „das Zeugnen hilft dir nichts, und wenn du es abschwörst, da kommen zwölf Männer aus dem ganzen Lande und überschwören dich, und du kommst ins Zuchthaus.“ Hier haben wir die unverkennbare Einwirkung des unmittelbar vor dem Angeklagten geleisteten Eides; eine rechtsgelehrte Richterbank bei öffentlichem und mündlichem Verfahren kann nicht in gleicher Weise für jeden einzelnen Fall ihren Dienst eid feierlich erneuern. Noch könnte man einwenden, es genüge, wenn vor der ersten Sitzung sämtliche Geschworene in Gegenwart sämtlicher Angeklagten vereidigt würden. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten und Bedenken, die diese gleichzeitige Vorführung sämtlicher Angeklagten fast unmöglich machen, so hätte dann doch kein Angeklagter bloß die Geschworenen vor sich, die über ihn richten werden; der ganze Vorgang würde in einer Weise verallgemeinert, welche den unmittelbaren sittlichen Eindruck mindestens sehr abschwächen müßte.

Ähnlich verhält es sich mit den Zeugeneiden: freilich ist es ein Uebelstand, wenn deren in wenigen Stunden vielleicht ein Duzend geschworen werden; aber wurden die Zeugen bei dem alten Verfahren etwa nicht vereidigt? freilich nicht auf einmal und nicht öffentlich, aber die Menge der Eide blieb doch dieselbe, und vor Untersuchungsrichter und Protokollführer allein waren sie gewiß nicht feierlicher als vor einem Gerichtshofe, dessen Präsident den Ernst der Sache zu wahren weiß. In der Voruntersuchung werden die Zeugen, wenigstens nach unsrer Gesetzgebung, möglichst selten vereidigt, und noch in der Hauptverhandlung steht es dem Präsidenten im Einvernehmen mit Staatsanwaltschaft und Vertheidigung frei, den Zeugeneid zu erlassen. Eine Vermehrung der Eide findet hier also entschieden nicht statt; daß aber die öffentliche Ablegung derselben unter erhöhter Feierlichkeit ein Uebelstand sei, das wird wol niemand behaupten.

Dennoch hat man wenigstens anzudeuten versucht, daß die Schwurgerichte mit ihren zahlreichen öffentlichen Eiden an der auffallenden Vermehrung der Meineidsproceße mehr oder weniger schuld seien. Es ist dies gewiß eine sehr leichtsinnige Behauptung, schon deshalb, weil die Wirksamkeit der Schwurgerichte bis jetzt eine viel zu kurze ist, als daß sie schon einen so tiefeingreifenden Einfluß selbst auf die abgelegensten Landgemeinden hätten ausüben können; sucht doch viel mehr die Masse des Volkes das Hauptmerkmal der neuen Einrichtung eben darin, daß ihr gegenüber nicht einmal der Meineid mehr dem Verbrecher helfe. Vor allen Dingen sollte doch einmal ein größerer Gerichtshof darüber Aufschluß geben, wie viele Meineidsfälle, von denen außer den Beteiligten wol nur wenig Leute Kenntniß haben, er in einem bestimmten Zeitraum unter dem alten Verfahren, wie viele er jetzt in dem gleichen Zeitraum zu untersuchen gehabt hat; denn bis jetzt wissen wir wol, daß zum Entsetzen viele Meineide vor die Geschworenen kommen, wir wissen aber nicht, ob dies mehr sind, als früher in aller Stille erledigt wur-

den. Sehr wahrscheinlich ist es mir, daß jetzt mancher Meineid zur Strafe gezogen wird, der früher unentdeckt blieb, dann wäre also ein jetzt nachgewiesenes Mehr sogar ein Fortschritt. Z. B.: ein bis dahin im besten Rufe stehender Mann hatte sich eidlich zum fortdauernden Besitze eines Beiles bekannt, dessen sich sein Bruder bei einem Raubansalle bedient hatte; die Bitten der Schwägerin, der Wunsch, den Bruder vor bedrohlicher Untersuchung zu retten, hatten ihn dazu verleitet; er hatte ein an sich stilllich lobenswerthes Wohlwollen Herr werden lassen über die Heiligkeit des Eides. Dieser Fall wäre gar nicht zur Untersuchung gekommen, wenn nicht der des Raubes angeklagte Bruder endlich gestanden hätte; er hat aber nachweislich aus Furcht vor dem Schwurgerichte eingestanden, und so hat auch nur dieses die Verfolgung jenes Meineides ermöglicht.

Aber eine andere Ursache der gehäuften Meineide wird durch das Schwurgericht offenkundig, und diese zu beseitigen wird Sache der Gesetzgebung sein müssen: daß nämlich bis jetzt noch das Gesetz im Civilproceß um jede beliebige Lumperei auf den Eid zu erkennen gestattet. In einem sehr verwickelten Falle, der uns vorlag, war der angebliche Meineid über streitiges Holz im Werthe von einem Gulden rheinisch geschworen! Wo das Gesetz die Eide so wohlfeil schätzt, da ist es wahrlich kein Wunder, wenn sie leichtfertig geschworen werden.

Von der größten Wichtigkeit für das Schwurgericht ist gewiß die Wahl des Präsidenten. Neben der Würde, die vorzugsweise er durch ruhige und besonnene Haltung der ganzen Verhandlung zu geben, neben der Klarheit, die er durch die Anordnung und Leitung der Vernehmungen über den ganzen Fall zu verbreiten vermag, ist die übersichtliche Darstellung der gesammten Sachlage, zu welcher er das Beweisverfahren, die Anklage und die Vertheidigung zusammenfaßt, unbedingt die schwierigste seiner Obliegenheiten. Denn ich halte es allerdings nicht für unbedingt unmöglich, daß eine nach der einen oder der andern Seite sich neigende Darstellung das Urtheil der Geschworenen in einem einzelnen Falle irreleiten könnte; ein Mangel, dem das alte Verfahren in weit höherem Grade ausgesetzt war, da hier eine Einseitigkeit des Referenten nicht durch den lebendigen Anblick und das lebendige Wort des Angeklagten und der Zeugen aufgewogen wurde. Ich selbst habe nur Gelegenheit gehabt, einen Präsidenten zu bewundern, der vor der eignen Geschäftsführung nur wenigen fremden Schwurgerichtssitzungen beigewohnt hatte und uns Darstellungen gab, in denen von dem gesammten vorliegenden Stoff nicht das Mindeste ausgelassen, von einem eignen Urtheil nicht das Mindeste beigemischt war. Und noch manche sonstige Tugend zu üben fehlt es dem Präsidenten nicht an Gelegenheit, ich erwähne nur den Fall, wo es sich um Fleischesvergehen handelt; sie sind widerwärtig für die Geschworenen, bedrückend für die Zeugen, namentlich wenn diese weiblichen Geschlechts und irgendwie an der Sache theilhaftig sind, aber der Präsident darf die häßlichsten Punkte nicht übergehen und vertuschen, und doch habe ich mich ge-

freut, welches Zartgefühl und welche Schonung selbst hier der tüchtige Mann mit der vollständigsten Pflächterfüllung verbinden kann.

Nicht geringere Einwirkung als der Präsident üben der Staatsanwalt und der Bertheidiger auf die Geschworenen aus und sollen dieselben innerhalb des Rechts ausüben. Aber grade dies ist für die Gegner der Schwurgerichte ein Hauptstein des Anstoßes: greifen nicht wenigstens die Bertheidiger zu jedem Mittel, um ihre Talente zu zeigen, um sich dadurch Vertrauen zu erwerben und ihre Praxis zu erweitern? Ich habe gute und weniger gute Bertheidiger gehört, ich habe sogar höchst zweckwidrige Bertheidigungsgründe aufstellen hören, aber eine gewissenlose Bertheidigung ist mir noch nicht vorgekommen. Diese Besorgniß wird gewöhnlich auf französische Beispiele begründet; der Unterschied ist aber eben der, daß unsre deutschen Geschworenen und Anwälte keine Franzosen sind. Trotz dem Jahre 1848 kann man doch im allgemeinen sagen, daß die hohle Phrase bei den Deutschen nicht oder doch nur für den ersten Augenblick verhängt; sobald er zur ruhigen Ueberlegung kommt, und das muß der im Berathungszimmer eingeschlossene Geschworene, so verfliegt die Phrase spurlos, und zwar hafet und wirkt sie bei niemandem weniger als bei dem deutschen Bauer, der jahraus jahrein in und mit der nackten, faßlichen Wirklichkeit zu leben gewohnt ist. Ich habe sogar als Obmann die Erfahrung gemacht, daß grade bäuerliche Geschworene nur mit einiger Mühe sich bewegen ließen, Bertheidigungsgründe, die an das Phrasenhafte anstriefen, überhaupt in genauere Erwägung zu ziehen. Gleiches dürfte wol von gehaltlosen Appellationen an das Mitleid der Geschworenen gelten. Dagegen ist nicht zu verschweigen, daß auch der öffentliche Ankläger mitunter die volle Unbefangtheit der Geschworenen gefährden kann; denn es kommt wol vor, daß sich namentlich jüngere Staatsanwälte durch eine recht nachdrückliche Bertheidigung verleiten lassen, die Anklage mit einer Hartnäckigkeit und in einer Ausdehnung festzuhalten, welche, wenn sie erfolgreich ist, die Geschworenen zu einem allzuharten, im Gegentheile zu einem allzumilden Wahrspruche veranlassen kann.

Mit dem vollsten Rechte haben die Bertheidiger der Schwurgerichte von jeher hervorgehoben, daß nicht die sorgfältigst geführten Acten, nicht die gewissenhaftesten Referate das irgend ersetzen können, was die unmittelbare Anschauung und Anhörung des Angeklagten und der Zeugen gewähre. Zeugenausagen, die schwarz auf weiß das größte Gewicht haben mußten, verflüchtigten sich vor unsren Augen zu nichts; andere, die auf den ersten Anblick fast unwesentlich schienen, gewannen im Verlauf der Verhandlung eingreifende Bedeutung für Schuld oder Unschuld. Man könnte einwenden, das seien eben subjective Eindrücke und deshalb höchst unzulässig; aber war dies nicht früher in weit höherem Grade der Fall, wo alles dies nur der Untersuchungsrichter und ein Protokollführer sah und hörte und der Referent es dann erst dem erkennenden Gerichte durch unzureichende Worte zu beschreiben suchte? Aber wol noch lauter ist hier zu Gunsten der

Schwurgerichte hervorzuheben, daß vor ihnen jeder einzelne Proceß als ein Ganzes in ununterbrochenem Verlauf und engstem inneren Zusammenhang verhandelt wird; statt aus vereinzelteten todten Elementen zu bestehen, gewinnt er eine Art von Leben, eine organische Gliederung und innere Nothwendigkeit; und so muß denn zuletzt der Wahrspruch der Geschworenen nicht wie das Resultat eines künstlichen Rechenexempels, sondern wie die natürliche Entwicklung des Ganzen, gleichsam wie eine reife Frucht sich von selbst ergeben. Hiermit stimmt denn auch meine Erfahrung insoweit, als wir fast alle unsre Aussprüche einstimmig gethan haben; die größte Verschiedenheit war einmal in Betreff eines Nebenumstandes: neun gegen drei Stimmen.

Dagegen will ich hier einen Mangel der Schwurgerichte erwähnen, der aber der Gerechtigkeit gewiß keinen Eintrag thut. Bei den berühmten Darstellungen wichtiger Strafrechtsfälle von A. Feuerbach oder den besten Abschnitten des neuen Pitaval erfüllt uns die psychologische Kunst, mit der die leisesten Seelenregungen des werdenden und des vollendeten Verbrechers belauscht und dargelegt werden, mit einem grauenvollen Interesse. Diese psychologische Vertiefung in das Subject des Verbrechers fällt jetzt weg; nur grade so weit wird uns der Thatbestand vorgeführt, als er zur Entscheidung über Schuld oder Unschuld erforderlich ist. Ob jener Greis, der das ihm anvertraute Vermögen eines Landesabwesenden, gegen 2000 Gulden, bis auf den letzten Heller veruntrent hatte, ob er es verschlemmt oder verpraßt, oder ob er es zum Vortheil der Seinen verwendet, oder ob er es bloß in unbedachtsamem Leichtsinne zur Erleichterung seiner nicht glänzenden Lage nach und nach aufgezehrt hatte, das bleibt unerörtert. Aber darunter leidet das Recht, das wirkliche und wahrhaftige Recht nicht. Im Gegentheil, je tiefere psychologische Studien der Criminalist an seinem Inquisiten macht, desto leichter wird er wenigstens in den Fall kommen können, daß ihn und durch ihn die Richter nicht das eine ewige und unwandelbare Recht, sondern die jedesmalige Auffassung des einzelnen Subjects bei der Entscheidung leitet. Also grade das, was an unsrer Zeit so oft vermist wird, das strengste Festhalten an dem einfachen, unter allen Verhältnissen gleichen Rechtsbegriff, grade dies wird durch die Schwurgerichte eher gewinnen als verlieren. Und deshalb ist es dem französischen Verfahren gegenüber gewiß ein glänzender Vorzug, wo die Strafproceßordnung den Geschworenen nicht gestattet, ohne eine desfallige Frage des Gerichtshofes aus eigener Machtvollkommenheit auf „mildernde Umstände“ zu erkennen.

Was ich bis hierher für die Schwurgerichte vorgebracht, gilt ziemlich alles ebenso für das mündliche und öffentliche Verfahren einer rechtsgelehrten Richterbank. Die Gegner des Schwurgerichts fügen hinzu, das Volk sei doch im allgemeinen nicht „reif“ zur Ausübung des Richteramtes; es fehle an Männern, die geneigt und fähig seien, diese Pflicht mit aller Gewissenhaftigkeit und ausreichender Urtheilskraft zu erfüllen. Auf einzelne, wenn auch wirklich irrige Wahrsprüche

darf sich natürlich eine solche Anklage nicht stützen. Es sollte und dürfte aber auch kein müßiger Zuschauer diesen Einwurf erheben, ja kaum dem sachverständigen Juristen, und wäre er selbst Mitglied des Schwurgerichtshofes gewesen, möchte ich dies zugestehen. Man muß selbstthätig wiederholten Beratungen der Geschwornen beigewohnt haben, um hierüber ein Urtheil zu haben. Mir scheinen nur zwei Eigenschaften für einen tüchtigen Geschwornen erforderlich: der sittlich ernste Wille, das Recht und die Wahrheit zu finden, und eine gesunde, durch das Leben gebildete Urtheilskraft. Was darüber ist, ist — mindestens überflüssig. Wie die Geschwornenliste, auf der ich mich befand, zusammengesetzt war, habe ich oben angegeben, und aus sechs Beratungen ist mir der Eindruck der freudigsten Genugthuung geblieben, unter Männern der verschiedensten Stände, der Mehrzahl nach Bauern, eine so feste sittliche Gesinnung und eine solche Schärfe des Urtheils gefunden zu haben, wie ich sie — offen gestanden — nicht erwartet hatte. Es kommt hinzu, daß einzelne Unbefähigte, die wol einmal mit unterlaufen, durch das Ablehnungsrecht des Staatsanwalts leicht beseitigt werden können; ja es ist vorgekommen, daß die Mehrzahl der Geschwornen selbst einen darauf gerichteten Wunsch zu erkennen gegeben hat. Man könnte ferner einwenden, da gewöhnlich der durch geistige Bildung am meisten Bevorzugte Obmann werde, so sei es wol zuletzt sein Werk, wenn ein ordentlicher Wahrspruch zu Stande komme. Ich selbst habe mich allerdings mit ängstlicher Sorgfalt gehütet, irgend einen bestimmenden Einfluß geltend zu machen, aber ich habe auch aus der Berathung verwickelter Fälle die Ueberzeugung gewonnen, daß es vielleicht möglich sein würde, über Nebenumstände, die eine besonders scharfe Begriffsbestimmung erfordern, das Urtheil einzelner Mitgeschwornen zu beherrschen, daß dies aber keinem Obmann bei der Hauptfrage „Schuldig oder nicht“ gelingen könne. Es fragte sich unter anderm, ob ein Zimmermann, der bei einem Auslaufe vom Zimmerplage kommend sein Beil zur Hand gehabt, aber nicht benützt hatte, als „bewaffneter Theilnehmer“ anzusehen sei. Sofort erfolgte aus der Mitte der Geschwornen die logisch unverbesserliche Aeußerung: „hier war das Beil sein Werkzeug, also keine Waffe.“ Hätte dagegen der „intelligenteste“ Obmann etwas ausrichten können? Ein andres Beispiel für die Gewissenhaftigkeit der Geschwornen berührt zugleich die Frage, ob man Geschwornen politische Proceße anvertrauen dürfe, zu deren praktischer Beantwortung uns glücklicherweise weiter keine Gelegenheit gegeben war. Ein Polizeibeamter hatte Aeußerungen zur Anzeige gebracht, welche zwei Handwerker in einer stark angetrunkenen Kirchweihgesellschaft über den Regenten eines benachbarten Staates gethan haben sollten, Aeußerungen, die, wenn erwiesen, nicht straffrei bleiben konnten. Nach geschlossener Verhandlung stellte der Gerichtshof die Fragen: „Ist A. schuldig? ist B. schuldig? Waren A. und B. bis zur Bewußtlosigkeit betrunken? „Wäre es den Geschwornen aus einem demokratischen Gelüste darum zu thun gewesen, die Angeklagten durchschlüpfen zu lassen,

so war ihnen der höchst bequeme Weg gewiesen, alle drei Fragen zu bejahen, und viele der Zuhörer erwarteten nichts Andres. Wenn sie aber dennoch die beiden ersten Fragen gegen eine Stimme verneinten, weshalb soll man den Grund dazu anders als in ihrer Gewissenhaftigkeit suchen? Verdrießlich war dies Resultat allerdings für die Behörde, welche die Anklage erhoben hatte; aber das Beweisverfahren machte in der That — ich war diesmal unbetheiligter Zuhörer — den Eindruck entschiedenster Unvollständigkeit.

Eine förmliche Abneigung habe ich bei den meisten Geschworenen gefunden, sich auf Wortklaubereien und sonstige juristische Spitzfindigkeiten einzulassen: einer Anklage lag die Gesetzesstelle zu Grunde: „Rotten sich mehre Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentlich Gewalt zu verüben, so“ u. s. w. Der Verteidiger bot allen Scharfsinn und alle Beredsamkeit auf, uns eine äußerst künstliche Definition des Begriffs „öffentliche Gewalt“ aufzuotroyiren und dieselbe mit verschiedenen Entscheidungen eines auswärtigen Obergerichts zu belegen. Für ein rechtsgelehrtes Richtercollegium wäre seine Ausführung gewiß nicht bedeutungslos gewesen. Unter den Geschworenen aber sprach sich, sobald wir uns zurückgezogen hatten, die ganz bestimmte Ansicht aus: wir machen unsre Ueberzeugung nicht von den Entscheidungen eines fremden, rechtsgelehrten Gerichtshofs abhängig; für uns ist „öffentliche Gewalt“ das, was der gesunde Menschenverstand als solche erkennen läßt.

So trat es in diesem Falle mit besondrer Schärfe hervor, worin ich den Hauptunterschied zwischen dem Schwurgerichte und jeder Art des Verfahrens vor rechtsgelehrten Richtern finde: bei diesen wird das formale Recht immer von ganz wesentlichem, oft von überwiegendem Einflusse sein; dort entscheidet durchaus nur das materielle Recht. Und wo das formale und das materielle Recht auseinandergehen, da sehe ich in dem Siege des letztern einen ganz unschätzbaren Gewinn, der eben nur durch Schwurgerichte erreicht werden kann; sie bringen nicht mehr künstlich entwickelte Rechtsbegriffe, sondern das wirkliche und wahrhaftige Recht zur Geltung, soweit dies überhaupt der dem Irrthum stets ausgesetzte Mensch vermag. Der Grad von Berechtigung übrigens, der dem formalen Recht nicht unbedingt abgesprochen werden soll, kommt bei der Abmessung des Strafmaßes durch den Gerichtshof immer noch zu gebührender Anwendung.

Beruhet aber diese Auffassung nicht vielleicht auf einem persönlichen Vorurtheil? Wol niemand wird die traurige Wahrheit ableugnen, daß während der Herrschaft des alten Verfahrens jeder Strafgerichtshof im allgemeinen als eine feindliche Macht betrachtet wurde, wenn man auch noch so fest von der Rechtlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes überzeugt war. Wenn also nicht schon vor dem Urtheil eine sittliche Entrüstung gegen den Verbrecher vorhanden war — oft selbst noch in diesem Falle, — so war der Verurtheilte sofort mehr ein Gegen-

stand des öffentlichen Mitleidens als der Verachtung oder des Abscheus; so hatte die Ausübung der Gerechtigkeit nicht zugleich auch eine sittliche Wirkung, weder auf den Verbrecher, der sich höchstens als Besiegten ansah, noch auf dessen Mitbürger, die eine traurige Wirkung vor Augen hatten, ohne die sittliche Berechtigung derselben sich zum vollen und klaren Bewußtsein bringen zu können. Für die jezige Sachlage führe ich wieder ein einzelnes Beispiel an: ein angesehener Bauer war auf Meineid angeklagt, der Stand der Voruntersuchung war ihm nicht günstig. An dem Tage der öffentlichen Verhandlung waren aus dem fünf Stunden entfernten Dorfe über hundert Leute herbeigekommen, Pfarrer und Lehrer fehlten nicht; acht bis neun Stunden wohnten sie alle der Verhandlung bei, und als diese, der mehre Zeugenaussagen eine unerwartete Wendung gaben, mit einstimmiger Freisprechung geschlossen hatte, bezeugten alle, mit denen ich zusammentraf, weniger ihre Freude über die Befreiung des Angeklagten, als ihre freudige Beistimmung zu der vollen Gerechtigkeit des Ausspruchs. In diesem Dorfe ist das sittliche Ansehen der Schwurgerichte für immer begründet.

Und dieselbe Ueberzeugung verbreitet sich auf mannigfaltigen Wegen weiter; gewiß keiner von uns Geschworenen hat den Gerichtssitz verlassen ohne das Gefühl, daß sein eignes Rechtsgefühl gekräftigt sei. Von diesem und jenem konnte man beim Scheiden hören: „Wochenlang werde ich auf meinem Dorfe zu erzählen haben, wie es hier zugegangen ist; das ist doch ein Gericht, wo frei und offen jedem geschieht, wie er es verdient hat.“ Ein schönes Selbstgefühl erfüllte und hob die einfachsten Naturen, welche nicht ohne sittlich veredelnde Nachwirkung auf sie und ihre Umgebung bleiben kann. Und so zweifle ich nicht, daß nur die Schwurgerichte den schönsten Beruf eines Rechtsinstituts wirklich erfüllen können, daß sie durch die Verbreitung sittlichen Ernstes nach und nach einiges zur Verminderung der Verbrechen beitragen werden.

Ob ich selbst Geschworener war, habe ich für das neue Verfahren vermöge einer nur halb klaren Vorstellung und aus Gründen, die doch im weitesten Sinne als politische gezählt werden mußten, ein günstiges Vorurtheil gehabt. Seit ich selbst Geschworener gewesen bin, hege ich die festeste Ueberzeugung, daß das wirkliche und wahrhaftige Recht, das ganze Recht und nichts als das Recht ohne alle und jede Nebenrückicht nicht kräftiger gefördert und sicherer gewahrt werden kann, als durch Schwurgerichte.

### Omer Pascha.

— Wenn Sie zu Omer Pascha kämen und kurz zuvor gehört hätten, daß er erst siebenundvierzig Jahre zählt, so würden Sie sicherlich darüber erschrecken, wie sehr er vor der Zeit gealtert ist. Sein Haupthaar zwar ist dicht und sein